

Jugendschutzordnung des SV DJK Karlsbach

- 1) **Leitgedanken**
- 2) **Zielsetzung**
- 3) **Präventions- und Schutzkonzept**
- 4) **Umsetzung des Schutzkonzepts**
- 5) **Verankerung in der Satzung**
- 6) **Schutzbeauftragter**
- 7) **Verhaltensregeln**
- 8) **Erweitertes Führungszeugnis**
- 9) **Interventionsleitfaden**
- 10) **Kontaktadressen**
- 11) **Anlagen :**

-Ehrenkodex

-Antrag Erweitertes Führungszeugnis

1) Leitgedanken:

Der SV DJK Karlsbach verpflichtet sich zur Gewaltprävention im Allgemeinen und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im Besonderen.

Unser Verein soll ein sicherer Ort für alle Kinder und Jugendlichen sein.

Niemand darf sich respektlos gegenüber anderen verhalten und sich über den erkennbaren Willen eines anderen hinwegsetzen. „Ein Nein ist ein Nein“

Wir sprechen uns deutlich gegen Gewalt aus, egal ob körperlicher, seelischer oder sexueller Natur.

Wir verpflichten uns, aktiv für das Kindeswohl einzutreten und jeglicher Kindeswohlgefährdung entgegen zu wirken.

Wir schauen nicht weg – sondern handeln!

2) Zielsetzung:

Das Präventionskonzept zum Kinder- und Jugendschutz hat zum Ziel das Kindeswohl der dem Verein anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen und das Risiko einer Kindeswohlgefährdung, ob psychischer, körperlicher oder sexueller Natur zu minimieren.

Der Schutz beginnt mit der Prävention (eine Gefährdung soll erst gar nicht eintreten) und er reicht bis zu den Interventions-Schritten in einem konkreten Fall.

Ein wichtiger Schwerpunkt dabei ist die Vermeidung von sexualisierter Gewalt gegen Jugendliche und Kinder. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei unter 14-jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Ebenso bei Schutzbefohlenen (wenn Person jünger als 18 Jahre ist und eine Abhängigkeit zu dem/den Täter/-n angenommen werden kann). Man unterscheidet dabei 3 Formen der sexualisierten Gewalt:

Grenzverletzungen: geschieht unbeabsichtigt, bzw. ist das Resultat von Unwissenheit oder mangelnder Sensibilisierung. Bsp.: Jugendliche tröstend in den Arm nehmen und nicht wahrnehmen, dass dies dem Jugendlichen unangenehm ist.

Sexuelle Übergriffe: nicht zufällig; kein „Versehen“; ist Resultat von persönlichen/fachlichen Defiziten oder mangelnder Respekt; können der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs dienen. Es handelt sich dabei um sexuelle Belästigungen. Bsp.: jemanden bei Hilfestellungen zu bestimmten Übungen absichtlich an den Po zu greifen.

Sexueller Missbrauch: Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse und Machtbedürfnisse; Ausnutzung von Unwissenheit, Neugier, Vertrauen, Abhängigkeit; Bsp.: sexuelle Handlungen von Erwachsenen an, vor oder mit Kindern und Jugendlichen. **Strafrechtlich zu verfolgen.**

3) Präventions- und Schutzkonzept:

Zur Sicherstellung eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, im Sinne der in Kapitel 2 definierten Zielsetzung wurde ein Präventions- und Schutzkonzept erstellt und vom Vorstand verabschiedet.

Diese Jugendschutzordnung regelt dazu alle Maßnahmen und deren Umsetzung. Sie bietet Vereinsmitarbeitern, Eltern, Kindern und Jugendlichen Orientierung und Hilfe.

Insbesondere gibt sie den Vereinsmitarbeitern, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, klare Vorgaben und Handlungssicherheit.

Das Präventions- und Schutzkonzept basiert auf mehreren Bausteinen:

- Verankerung des Jugendschutzes in den Vereinsstatuten (Satzung)
- Vereinbarung mit dem Jugendamt zur Umsetzung des im §72a SGB VIII verankerten Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen.
- Benennung mindestens eines Schutzbeauftragten
- Ehrenkodex
- Verhaltensregeln für Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich
- Erweitertes Führungszeugnis

4) Umsetzung des Präventions- und Schutzkonzepts:

Alle Vereinsfunktionäre und Vereinsmitarbeiter verpflichten sich zur Einhaltung des Ehrenkodex des SV DJK Karlsbach und bestätigen das mit Ihrer Unterschrift.

Alle Übungsleiter, Trainer und fest zugeordnete Betreuer, die Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren trainieren, haben:

- zusätzlich zum Ehrenkodex des Vereins die Verhaltensregeln für Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich zu befolgen. Sie bestätigen das mit Ihrer Unterschrift unter dem Ehrenkodex.
- sie müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- sie sind angehalten, an regelmäßigen Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen teilzunehmen.

Der Vorstand kontrolliert gemeinsam mit dem Schutzbeauftragten die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Im „Konfliktfall“ (Verdacht) analysiert der Schutzbeauftragte zusammen mit den Betroffenen die Sachlage und den Grad des Übergriffs. Er leitet dann nach Rücksprache mit dem Vorstand geeignete und notwendige Schritte ein bzw. holt sich professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe ein (siehe Interventionsleitfaden).

5) Verankerung in der Satzung:

Gewaltprävention im Allgemeinen und Kinder- und Jugendschutz im Besonderen, wird als wichtiges Vereinsthema in der Satzung* verankert.

*) soll bei der nächsten Generalversammlung in die Vereinssatzung übernommen werden:

Unter §3a Jugendschutz

„Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter verpflichten sich zur Gewaltprävention im Allgemeinen und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im Besonderen. Sie bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, basierend auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Genauere Regelungen sind in der Jugendschutzordnung des Vereins beschrieben.“

6) Schutzbeauftragter:

Der Vorstand hat mindestens einen Schutzbeauftragten zu benennen, dem nachfolgende Aufgaben übertragen werden:

-Zentraler Ansprechpartner zum Kinder- und Jugendschutz im Verein, insbesondere für alle Kinder- und Jugendliche, Eltern und Vereinsmitarbeiter.

-Er berät zum Thema Gewaltprävention. Dazu zählen körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt.

-Er entwickelt, optimiert und verbessert das Präventionskonzept ständig weiter. Dazu bindet er bedarfsgerecht den Vorstand, Vereinsfunktionäre, Übungsleiter, Eltern, Kinder und Jugendliche mit ein.

-Er sorgt für die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen des Präventionskonzeptes zum Kinder- und Jugendschutz gemäß dieser Jugendschutzverordnung.

-Er kontrolliert die in Kapitel 4 geforderten Voraussetzungen für Übungsleiter im Kinder und Jugendbereich. Insbesondere kontrolliert er die Vorlage der Führungszeugnisse.

-Er organisiert und koordiniert bedarfsgerecht Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

-Er ist Ansprechpartner im Falle eines „Ereignisses“ und kümmert sich um die erforderlichen Schritte und Maßnahmen auch in Absprache mit dem Vorstand gemäß dem Interventionsleitfaden (Kapitel 9). Unter Ereignis wird in diesem Kontext die Beobachtung oder Wahrnehmung einer Situation verstanden, bei der zumindest der Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung auf den ersten Blick nicht ausgeschlossen werden kann.

Kontakt: Jugendleiter des Vereins

7) Verhaltensregelung:

Klare Strukturen und Regeln sollen unseren Übungsleitern eine Hilfestellung geben, welches Verhalten im Umgang mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen richtig und erwünscht ist und auf was geachtet werden muss. Die Regelungen erleichtern es, Fehlverhalten anzusprechen und aufzuklären.

Grundsätzliches:

Die Übungsleiter des SV DJK Karlsbach haben Vorbildcharakter und tragen ein hohes Maß an Verantwortung für das Wohlergehen der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Sie beachten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Alkohol, Rauchen, etc.).

Sie treten aktiv für das Kindeswohl ein. Jegliche Auffälligkeit wird angesprochen (direkt mit dem Kind/Jugendlichen, mit den Eltern oder gegenüber dem Schutzbeauftragten des Vereins).

Verhaltensregeln beim Training und bei Wettkämpfen:

Es finden keinerlei körperliche Kontakte gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen statt. Sie müssen von den Kindern und Jugendlichen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten (Hilfestellung, Ermutigung, Trost und Gratulation).

Einzeltrainings sollten grundsätzlich vermieden werden. Sind Einzeltrainings aus sportlicher Sicht zwingend notwendig, dann muss stets eine Kontroll- und Zugangsmöglichkeit durch Dritte gewährleistet sein. Es wird empfohlen Einzeltrainings vorab mit den Eltern abzusprechen.

Ausfahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern mit Übernachtungen finden grundsätzlich mit mindestens zwei betreuenden Personen statt. Wenn möglich, schlafen die Übungsleiter getrennt von den Kindern/Jugendlichen.

Besondere Vorsicht gilt im Umkleide-/ Duschbereich und beim Toilettengang:

Der Übungsleiter duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und vermeidet zusätzlich das Betreten der Umkleiden/Duschen. Sollte ein Betreten trotzdem notwendig sein, muss zuvor angeklopft werden.

Das Anfertigen von Fotos oder Videos im Umkleide- und Duschbereich ist absolut untersagt.

Wenn kleine Kinder auf die Toilette begleitet werden müssen, wird die Toilettentüre nicht abgeschlossen, sondern möglichst nur angelehnt und die Begleitperson wartet vor der Türe.

Privatbeziehungen sind tabu:

Private Treffen zwischen einzelnen Kindern und dem Übungsleiter sollten generell vermieden werden. Ausnahmen erfolgen immer in Absprache mit den Eltern.

Privatgeschenke an einzelne Kinder/Jugendliche sind zu unterlassen.

Regeln des gegenseitigen Miteinanders:

Jeder Übungsleiter reflektiert regelmäßig sein eigenes Handeln und ist wachsam, um mögliche Konflikt-Situationen rechtzeitig zu erkennen, dies gilt auch gegenüber anderen Erwachsenen.

Sexistische und gewalttätige Äußerungen werden nicht akzeptiert. Dies gilt insbesondere auch für Posts auf Social-Media-Plattformen.

WhatsApp-Gruppen werden nur für trainingsrelevante Absprachen und Informationen genutzt.

Auffälligkeiten werden direkt angesprochen und ggfs. an den Schutzbeauftragten gemeldet.

Das Ansprechen von Auffälligkeiten ist kein „Petzen“ sondern die gemeinschaftliche Verantwortung für ein sicheres Umfeld für die Kinder und Jugendlichen beim SV DJK Karlsbach.

8) Erweitertes Führungszeugnis:

Rechtsgrundlagen: Sozialgesetzbuch (SGB)- Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe **§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**. Erweitertes Führungszeugnis nach Bundeszentralregister – BZRG § 30a (1).

Der SV DJK Karlsbach verlangt von allen Personen, die als Übungsleiter oder als feste Betreuer für den Verein im Kinder- und Jugendsportbereich tätig sind (Quelle: Personalliste), vor der Aufnahme der Tätigkeit und danach alle 3 Jahre ein Erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorzulegen. Dieses darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Dasselbe gilt für alle Schutzbeauftragten sowie für alle Vereinsmitglieder, die die Aufgabe als Jugendleiter innehaben.

Diese o.g. Personen dürfen Ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn das Führungszeugnis vorgelegt wurde. Aus Dringlichkeitsgründen ist es im Ausnahmefall möglich, dass die Personen bis zur Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben und damit mit der Ausübung der Tätigkeit beginnen können.

Die Funktionäre des Vereins werden aufgefordert auf freiwilliger Basis ebenfalls ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Vorstandschaft hat dabei Vorbildfunktion.

Personen, die für eine unter § 72a SGB genannte Straftat verurteilt wurden, bei denen es Hinweise gibt, dass gegen sie Ermittlungen zu einer unter § 72a SGB genannten Straftat laufen oder es einen konkreten Verdacht dazu gibt, sind von jeglicher Tätigkeit im Verein ausgeschlossen.

Das Führungszeugnis ist dem Verein, in Person dem Schutzbeauftragten, zur Einsicht vorzulegen und wird in einem Dokumentationsblatt protokolliert. Das vorgelegte Führungszeugnis wird beim Verein archiviert. Sämtliche Daten werden gelöscht, wenn die Person aus der Tätigkeit ausscheidet.

Die Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses obliegt dem Vereinsmitarbeiter und ist gebührenfrei. Dazu stellt der Verein dem Vereinsmitarbeiter eine Tätigkeitsbescheinigung aus.

Selbstverpflichtung: Ist es aus zeitlichen Gründen (kurzfristige Aushilfe, Führungszeugnis liegt noch nicht vor, etc.), nicht möglich, rechtzeitig ein Führungszeugnis vorzulegen, kann die Person im Ausnahmefall eine Selbstverpflichtung abzugeben, muss jedoch schnellstmöglich das Erweiterte Führungszeugnis nachreichen.

9) Interventionsleitfaden:

Im nachfolgenden werden die Handlungsempfehlungen bei Vorliegen eines „Ereignisses“ beschrieben. Unter Ereignis wird in diesem Kontext die Wahrnehmung einer Situation verstanden, die auffällig erscheint und bei der zumindest der Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung auf den ersten Blick nicht ausgeschlossen werden kann.

-Die Interventionsschritte sind:

Wahrnehmen:

-Es wird ein Ereignis direkt beobachtet, oder Jemand berichtet davon.

-Zuerst sollte man sich durch Nachfragen bei den Beteiligten ein Bild machen, was genau passiert ist.

-Wenn vorhanden, Zeugen hinzuziehen und mit dem Kind (wenn möglich im Beisein der Eltern) reden.

-Das Ereignis sollte in einem Protokoll dokumentiert werden.

Warnen:

-Die Wahrnehmung ist dem Schutzbeauftragten des Vereins mitzuteilen.

-Meldung nach „5 W“

-Was habe ich gesehen/wurde mir erzählt?

-WANN ist es geschehen?

-WO ist es geschehen?

-WER war beteiligt?

-WAS habe ich bislang getan?

Der Schutzbeauftragte entscheidet je nach Sachlage, ob er den Vorstand informieren muss.

Handeln:

-Der Schutzbeauftragte prüft ggfs. in Abstimmung mit dem Vorstand welche Maßnahmen erforderlich sind.

-Prüfen ob sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

-Gespräch mit allen Betroffenen zur Klärung der Sachlage.

-Noch keine Info an andere Personen im Verein, an verdächtige Person und noch keine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde.

10) **Kontaktadressen:** jugendschutz@landkreis-frg.de
djk-dv@bistum-passau.de

11) **Anlagen** -Ehrenkodex

-Antrag „Erweitertes Führungszeugnis“

Ehrenkodex:

für alle ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen im Sportverein SV DJK Karlsbach.

Hiermit erkläre ich,

(Name, Vorname)

-Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.

-Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes und Jugendlichen achten und dessen Entwicklung unterstützen.

Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen werde ich respektieren.

-Ich werde die Kinder und Jugendlichen bei Ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderer Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber anderer Personen, sowie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Mitwelt anleiten.

-Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen und versuchen ihnen stets gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote schaffen.

-Ich werde das Recht der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.

-Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping sowie gegen jegliche Form von Leistungsmanipulation.

-Ich biete den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

-Ich respektiere die Würde jedes Kindes und Jugendlichen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken.

(Gleiches gilt für den Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern).

-Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich informiere im Konfliktfall den/die Schutzbeauftragte(n) des Vereins und ziehe in Abstimmung mit dem Vorstand fachliche Unterstützung hinzu.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

(Datum)

(Unterschrift)

Name des Trägers / Vereins

Anschrift des Trägers / Vereins

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG (Belegart N für private Zwecke)

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger/Verein gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft: _____

☐ ist bei dem o.g. Träger / Verein ehrenamtlich tätig

oder

☐ wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit bei o.g. Träger / Verein aufnehmen

und wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers / Vereins